

Aktenzeichen: 4 AZR 247/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. Juni 1982
Az. 4 AZR 247/80

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 6. Februar 1980
Az. 7 Ca 5463/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit der Lehrer - Sprungrevision

Gesetz: BAT SR 2 1 Nr. 3; GG Art. 3; ArbGG 1979
§ 76; ZPO § 128; PflichtstundenVO für die
beamteten Lehrer des Landes Hessen vom 15.
Juli 1976 (GVBl. I S. 301)

- Leitsätze:
1. Die unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen für Lehrer an Gymnasien des Landes Hessen mit (24 Stunden) oder ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien (27 Stunden) sind wirksam und gelten auch für Lehrer im Angestelltenverhältnis.
 2. Die nachträgliche Zulassung der Sprungrevision kann durch Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts ohne mündliche Verhandlung erfolgen.



4 AZR 247/80

7 Ca 5463/79 ArbG Wiesbaden

Verkündet am
9. Juni 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 6. Februar 1980 - 7 Ca 5463/79 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 58-jährige Kläger studierte von 1947 bis 1953 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main Mathematik und Physik und schloß sein Studium mit der Diplom-Hauptprüfung für Mathematik am 25. Februar 1953 erfolgreich ab. Danach war er für verschiedene Unternehmen als Mathematiker tätig.

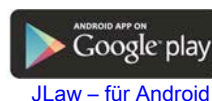
Seit 1. November 1972 wird der Kläger von dem beklagten Land an der Friedrich-List-Schule in W , einem Wirtschaftsgymnasium, beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 7. November 1972 haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen bestimmt. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. II a BAT. In § 4 des Arbeitsvertrages ist hinsichtlich der Arbeitszeit vermerkt: "Vollbeschäftigung".

Der Kläger unterrichtet an der Friedrich-List-Schule überwiegend in der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 - 13) in den Fächern Mathematik und Physik. Bis zum Ende des Schuljahres 1975/76 verlangte das beklagte Land von dem Kläger dieselbe wöchentliche Pflichtstundenzahl wie von den Lehrern mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien. Dementsprechend unterrichtete er wöchentlich 24 Stunden. Seit 1. August 1976 ist aufgrund der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätig-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keiten und über die Pflichtstunden-Ermäßigung aus sozialen Gründen vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301) die wöchentliche Pflichtstundenzahl des Klägers auf 27 Stunden festgesetzt worden.

Der Kläger meint, er werde hinsichtlich der Pflichtstundenzahl zu Unrecht als sonstiger Lehrer im Sinne der Pflichtstundenverordnung angesehen. Er sei vielmehr wie die an derselben Schule beschäftigten Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zu behandeln.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß er bei seiner Tätigkeit an einem beruflichen Gymnasium des beklagten Landes nicht verpflichtet ist, eine höhere Pflichtstundenzahl zu leisten als die an der gleichen Schule beschäftigten Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, der Kläger sei deshalb als sonstiger Lehrer im Sinne der Pflichtstundenverordnung anzusehen, weil er nicht die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien besitze und deshalb ebenso zu behandeln sei wie die beamteten Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten, ohne die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien zu haben.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf DM 18.500,-- festgesetzt. Auf Antrag des Landes und mit Zustimmung des Klägers hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts durch Beschluß vom 3. April 1980 die Sprungrevision zugelassen. Mit der Sprungrevision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Sprungrevision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Klageabweisung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Statthaftigkeit der Sprungrevision bestehen keine Bedenken. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ist gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 ArbGG fristgerecht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts schriftlich gestellt worden. Das Urteil des Arbeitsgerichts wurde dem beklagten Land am 7. März 1980 zugestellt, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ging am 2. April 1980 beim Arbeitsgericht ein. Die Zustimmung des Gegners war gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 ArbGG dem Antrag beigefügt. Ob die Zustimmungserklärung dem Anwaltszwang unterliegt, wie der Senat zur alten Fassung des § 76 ArbGG entschieden hat (vgl. BAG 31, 397 = AP Nr. 1 zu § 76 ArbGG 1953), kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Zustimmung des Klägers ist durch seine bevollmächtigten Rechtsanwälte erteilt worden. Die Neufassung des § 76 ArbGG und die volle Einbeziehung des Zulassungsverfahrens in das Verfahren vor dem Arbeitsgericht sprechen im übrigen dafür, daß die Zustimmungserklärung nicht mehr dem Anwaltszwang unterliegt (so auch Wlotzke/Schwedes/Lorenz, ArbGG 1979, § 76 Rz 4 ff.).

Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts konnte auch die Sprungrevision ohne mündliche Verhandlung zulassen. Die Parteien verhandeln zwar nach dem auch im Arbeitsgerichtsverfahren geltenden § 128 Abs. 1 ZPO (§ 46 Abs. 2 ArbGG) über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. Das gilt grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens und hinsichtlich aller Entscheidungen, die durch Urteil ergehen, sowie aller Entscheidungen, für die der Gesetzgeber darüber hinaus die mündliche Verhandlung vorsieht, die jedoch für Beschlüsse meist nicht gefordert wird (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 128 Anm. I 2 a). § 76 ArbGG verlangt für den Beschluß über die beantragte Zulassung der Sprungrevision die mündliche Verhandlung nicht. Schon deshalb konnte die Sprungrevision im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung zugelassen werden. Dies folgt zudem auch aus dem Sinn und Zweck des § 128 Abs. 1 ZPO, der sicherstellen will, daß die Parteien ihre kontradiktorischen Behauptungen und Rechtsmeinungen dem Gericht unmittelbar vortragen, damit



das Gericht auf diese Weise zu einer richtigen Entscheidung finden kann. Diese Unmittelbarkeit des Parteivortrags ist aber zur Entscheidungsfindung dann entbehrlich, wenn zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit über die zu treffende Entscheidung besteht (vgl. Stein/Jonas/Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 128 Anm. II 3 d; Thomas/Putzo, aaO, Anm. II 1 b aa). Die Parteien wollen in diesen Fällen nicht, was sonst das Wesen eines Rechtsstreits ausmacht, das Gericht davon überzeugen, daß die eigene Rechtsauffassung den Vorzug vor der des Gegners verdient, sondern erstreben übereinstimmend ein einheitliches Ziel. Das Gericht kann deswegen bei einem übereinstimmenden Parteibegehren auch seine Überzeugung nicht aus wechselseitig vorgetragenen, gegensätzlichen Argumenten gewinnen. Damit erweist sich die mündliche Verhandlung in diesen Fällen als überflüssig; jedenfalls ist es daher dem Gericht nach dem Zweck des § 128 Abs. 1 ZPO freizustellen, ob es dann aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden will. So liegt der Fall hier. Das beklagte Land hat mit Zustimmung des Klägers die Zulassung der Sprungrevision beantragt. Beide Parteien wollten also übereinstimmend die Möglichkeit eröffnet wissen, die Berufungsinstanz zu übergehen (vgl. § 76 Abs. 5 ArbGG). Den danach ohne mündliche Verhandlung zulässigen Beschluß über die Zulassung der Sprungrevision hatte der Vorsitzende des Arbeitsgerichts allein zu erlassen (§ 53 Abs. 1 ArbGG).

Es kann offenbleiben, ob das Bundesarbeitsgericht trotz seiner Bindung an die Zulassung der Sprungrevision durch das Arbeitsgericht (§ 76 Abs. 2 Satz 2 ArbGG) prüfen kann, ob der Rechtsstreit eine der in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten betrifft und damit die Sprungrevision dem Gesetz entsprechend zugelassen und statthaft ist (so: Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 76 Rz 3). Denn es geht vorliegend um die Auslegung der Sonderregelungen (SR) 2 1 Nr. 3 des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) hinsichtlich des Begriffs der "entsprechenden Beamten". Dies hat auch das Arbeitsgericht in seinem Zulassungsbeschluß hervorgehoben. Damit fällt der Rechtsstreit unter die Vor-



- 6 -

schrift des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArbGG, weil er die Auslegung eines Tarifvertrags betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt.

Der Kläger kann von dem beklagten Land nicht verlangen, dieselbe Pflichtstundenzahl zu leisten wie die an der gleichen Schule beschäftigten Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung. Damit gelten auch die SR 2 1 BAT für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen. Zu diesen Lehrkräften gehört der Kläger. In SR 2 1 Nr. 3 BAT heißt es:

"Die §§ 15 - 17, § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln."

Die vom Kläger zu leistenden Pflichtstunden sind Teil seiner Arbeitszeit. Deshalb gelten aufgrund der Verweisung in SR 2 1 Nr. 3 BAT die einschlägigen Bestimmungen über die Pflichtstunden für die entsprechenden Beamten auch für den Kläger. Die Pflichtstunden für die beamteten Lehrer des Landes Hessen sind in der Pflichtstundenverordnung vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301) geregelt. Es handelt sich dabei um eine Rechtsverordnung, die ihre gesetzliche Grundlage in § 23 Abs. 1 des hessischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88, 92) hat.

Für die wöchentliche Pflichtstundenzahl des Klägers kommt nur § 1 Nr. 5 der Pflichtstundenverordnung in Betracht. Danach beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl

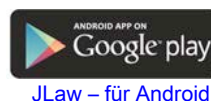
- a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien 24 Stunden;
- b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten, 27 Stunden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

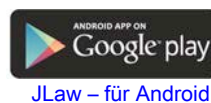
Entgegen der Auffassung des Klägers und des Arbeitsgerichts ist der dem Kläger entsprechende Beamte im Sinne von SR 2 1 Nr. 3 BAT nicht der Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, sondern der sonstige Lehrer, der ausschließlich an Gymnasien unterrichtet (§ 1 Nr. 5 b Pflichtstundenverordnung). Der Begriff des "entsprechenden Beamten" bedeutet, daß zunächst zu prüfen ist, ob der Kläger mit der von ihm erworbenen Qualifikation auch als Beamter den Unterricht erteilen könnte, der ihm als Angestellter obliegt. Ist dies zu bejahen, ist die Pflichtstundenzahl eines solchen Beamten auch für den Kläger grundsätzlich maßgebend. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die beamtenrechtlichen Differenzierungen auf die angestellten Lehrer im Sinne der SR 2 1 BAT nur dann übertragen werden können, wenn sie zu dem System des BAT und allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen. Die Verweisung auf "entsprechende Beamte" bedeutet nämlich nicht, daß die Tarifvertragsparteien damit allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze und die Einordnung der angestellten Lehrer in das System des BAT aufgeben und die Arbeitszeit ausschließlich nach beamtenrechtlichen Gesichtspunkten regeln wollten. Wenn die Tarifvertragsparteien mit der Verweisung auf entsprechende Beamte ein solches Ziel verfolgt hätten, wäre dies in dem Tarifvertrag deutlich zum Ausdruck gekommen. Das ist jedoch nicht geschehen. Deshalb gehört zum Begriff des "entsprechenden Beamten" auch, daß die für den Beamten geltende Arbeitszeitregelung allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und dem System des BAT nicht widerspricht. Andernfalls "entspricht" der betreffende beamtete Lehrer nicht einem angestellten Lehrer. In diesem Falle müßte geprüft werden, ob unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Grundsätze eine andere Lehrergruppe als "entsprechende Beamte" herangezogen werden könnte. Ist dies nicht möglich, ist die Frage nach entsprechenden Beamten zu verneinen, so daß für die Arbeitszeit des Lehrers dann allein der Arbeitsvertrag maßgebend ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger besitzt weder die Befähigung zum Lehramt noch die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern. Gleichwohl hätte er als beamteter Diplommathematiker nach § 7 des Hessischen Lehramtsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101, 102) mit Erlaubnis des Kultusministers Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen übernehmen können. Demgemäß hätte ihm der hessische Kultusminister die Unterrichtserlaubnis für die Oberstufe eines Wirtschaftsgymnasiums in den Fächern Mathematik und Physik erteilen können. Dann hätte für ihn als beamteten Lehrer, der die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien nicht besitzt, aber dort ausschließlich unterrichtet, die wöchentliche Pflichtstundenzahl 27 Stunden betragen (§ 1 Nr. 5 b Pflichtstundenverordnung). Somit ist diese Pflichtstundenzahl auch für den Kläger als angestellten Lehrer grundsätzlich maßgebend.

Die beamtenrechtliche Differenzierung der Pflichtstundenzahl der an Gymnasien tätigen Lehrer nach ihrer Ausbildung (Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien einerseits, sonstige Lehrer andererseits) widerspricht nicht dem System des BAT oder allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen. So setzt im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach § 25 BAT in Verbindung mit der Anlage 3 und der Vergütungsordnung zum BAT die Eingruppierung in bestimmte Vergütungsgruppen des BAT die Ablegung einer Prüfung voraus. Der Senat hat hierzu entschieden, daß es den Tarifvertragsparteien freisteht, den Vergütungsanspruch nicht nur von der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern auch von weiteren persönlichen Voraussetzungen wie dem Nachweis bestimmter Kenntnisse oder einer besonderen Ausbildung abhängig zu machen (BAG 19, 322 = AP Nr. 1 zu § 25 BAT). Eine solche Differenzierung durch die Tarifvertragsparteien ist nicht willkürlich; denn eine qualifiziertere Ausbildung bringt im allgemeinen eine vielseitigere Verwendbarkeit mit sich, die die Tarifvertragsparteien deshalb besonders honorieren können. Demgemäß hat der Senat das Prüfungs-



erfordernis nach § 25 BAT in Verbindung mit der Anlage 3 zum BAT als tarifliche Anspruchsvoraussetzung angesehen (BAG Urteil vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 132/72 -, AP Nr. 2 zu § 25 BAT). Ferner wird in mehreren Fallgruppen der VergGrn. I a, I b, II a, III, IV a, IV b, V a und V b BAT die Eingruppierung sogenannter "sonstiger Angestellter" von bestimmten ("gleichwertigen") Fähigkeiten abhängig gemacht. Die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung des BAT ist somit nicht ausschließlich tätigkeitsbezogen, sondern wird weitgehend auch von mit oder ohne Ablegung einer Prüfung nachgewiesenen Fähigkeiten abhängig gemacht.

Bei einer arbeitszeitrechtlichen Regelung, wie sie die Pflichtstundenverordnung darstellt, kann die qualifiziertere Ausbildung ebenfalls ein Differenzierungsmerkmal sein. Denn wenn die qualifiziertere Ausbildung eine vielseitigere Verwendbarkeit mit sich bringt und diese vom Arbeitgeber auch genutzt wird, kann eine vielseitigere Tätigkeit für die Vor- und Nachbereitungszeit eines Lehrers einen höheren Zeitaufwand erfordern, der eine geringere Pflichtstundenzahl rechtfertigt. Der Senat verkennt nicht, daß die Regelung der Pflichtstundenzahl nicht ohne weiteres mit Eingruppierungsgrundsätzen vergleichbar ist. Entscheidend ist jedoch, daß nach dem BAT die qualifiziertere Ausbildung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, nämlich der Eingruppierung, berücksichtigt wird und es demgemäß nicht systemfremd ist, wenn die Qualifikation des Angestellten auch bei der Regelung der Pflichtstundenzahl ein Differenzierungsmerkmal ist. Der Grund für die Differenzierung, die vielseitigere Verwendbarkeit aufgrund qualifizierterer Ausbildung, rechtfertigt sowohl eine unterschiedliche Eingruppierung als auch eine unterschiedliche Pflichtstundenzahl.

§ 1 Nr. 5 b der Pflichtstundenverordnung ist nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG unwirksam. Wäre die Vorschrift unwirksam, gälte sie nicht für beamtete Lehrer und damit auch nicht kraft der Verweisung in SR 2 1 Nr. 3 BAT für den Kläger. Die Pflichtstundenverordnung muß sich zwar als normative Regelung an Art. 3 GG messen lassen. Der Gleichheits-

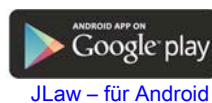


grundsatz ist jedoch nur dann verletzt, wenn der Gesetzgeber oder - wie hier - der Ordnungsgeber es versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Demgegenüber ist es nicht Sache der Gerichte zu prüfen, ob der Gesetzgeber - und das gilt entsprechend für den Ordnungsgeber - jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat; vielmehr haben sie lediglich zu kontrollieren, ob die bestehende Regelung die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums überschreitet. Das ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen vornimmt, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind (BVerfG vom 26. März 1980 - 1 BvR 121/76 und 122/76 -, AP Nr. 116 zu Art. 3 GG). Ein solcher sachlich einleuchtender Grund im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bzw. ein sachlicher Grund im Sinne der allgemeinen rechtlichen Differenzierung auch in der Senatsrechtsprechung (vgl. BAG 24, 300, 305 ff. = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG) ist vorliegend aber gegeben. Lehrer, die die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien besitzen und dort auch unterrichten, sind regelmäßig vielseitiger einsetzbar als Lehrer, die diese Befähigung nicht besitzen. Das zeigt z. B. die in § 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen geregelte begrenzte Einsetzbarkeit von Lehrern an Gymnasien, wenn sie nur die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen besitzen. Die regelmäßig vielfältigere Einsetzbarkeit der Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien bringt in der Regel auch eine größere Arbeitsbelastung für Vor- und Nacharbeiten mit sich. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn im Rahmen einer pauschalierenden Regelung für die Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien eine geringere Pflichtstundenzahl festgelegt wird als für die übrigen an Gymnasien unterrichtenden Lehrer.

Das beklagte Land weist hierzu in der Revisionsbegründung darauf hin, daß der Lehrer, der die Befähigung zu ei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nem Lehramt an einem Gymnasium erworben hat und dort unterrichtet, entsprechend seiner Ausbildung und den von ihm abgelegten Staatsprüfungen mindestens in zwei Fächern eingesetzt wird. Dagegen seien die sonstigen Lehrer, die in der Regel zwar über einen akademischen Abschluß (Diplom, Promotion, Magister) verfügten, aber keine staatlichen Examina abgelegt hätten, auf ein Fach beschränkt. Dieser Sachvortrag muß zwar als neuer Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleiben (§ 561 Abs. 1 ZPO), er entspricht aber dem allgemeinen Erfahrungssatz, daß ein für seinen Beruf qualifizierter Arbeitnehmer in der Regel vielfältiger einsetzbar ist als ein weniger qualifizierter Arbeitnehmer, was auch noch in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden kann.

Wenn aber aufgrund eines allgemeinen Erfahrungssatzes im Rahmen einer Pauschalregelung über die Pflichtstundenzahl eine Differenzierung zwischen Lehrern mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und sonstigen Lehrern, die dort unterrichten, sachlich gerechtfertigt ist, kann es nicht darauf ankommen, ob im Einzelfall ein sonstiger Lehrer aufgrund seiner Berufserfahrung gleich gut qualifiziert und vielseitig einsetzbar ist wie ein Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien. Deshalb gehen alle darauf zielenden Argumente des Klägers in seiner Revisionserwiderung fehl. Es ist auch unerheblich, daß der Kläger - wie ein Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien - in zwei Fächern (Mathematik und Physik) unterrichtet. Eine Pauschalregelung muß sich nämlich notwendig an einem regelmäßigen Erscheinungsbild der von ihr geregelten Materie orientieren und kann keine Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles nehmen. Andererseits kann dem Ordnungsgeber wegen solcher denkbarer besonderer Umstände des Einzelfalles nicht verwehrt werden, eine Pauschalregelung zu treffen. Andernfalls müßte bei jedem Lehrer, der an einem Gymnasium unterrichtet, ohne die Lehrbefähigung zum Lehramt an Gymnasien zu haben, darüber gestritten werden, ob er mit seinen speziellen Fähigkeiten und Erfahrungen einem Lehrer



- 12 -

mit Befähigung zum Lehramt gleichzustellen ist. Das würde erfahrungsgemäß zu endlosen Prozessen und Streitereien führen. Deshalb ist es sachgerecht und im Interesse eines geordneten Schulbetriebs sogar geboten, wenn der Verordnungsgeber insoweit eine Pauschalregelung trifft.

Der Senat weicht mit dieser Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar entschieden, daß die Gleichartigkeit des Ausbildungsziels an Gymnasien, nämlich die Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen, es grundsätzlich rechtfertigt, die Pflichtstunden für alle Studien- und Oberstudienräte einheitlich festzusetzen, und dies aus dem Gleichheitssatz abgeleitet (BVerwG Urteil vom 13. Juli 1977 - VI C 85.75 -, ZBR 1978, 69, 71). Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die einheitliche Festsetzung von Pflichtstunden für Studienräte an Gymnasien, sondern um die Pflichtstundenzahl für Studienräte und Oberstudienräte einerseits und die Pflichtstundenzahl für sonstige an Gymnasien unterrichtende Lehrer andererseits. Zu dieser Frage ist dem Senat keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bekannt geworden.

Der Kläger hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

